

Gemeinsame Richtlinien für Publikationen (Doppelprofessuren)

1. Professuren in gemeinsamen Instituten

Unabhängig davon, ob es sich um eine Doppelprofessur handelt oder nicht, muss ein Institut, das beiden Hochschulen angehört, als „Institut XY, Universität Zürich und ETH Zürich“ bezeichnet werden. Die Reihenfolge der Nennung der Hochschulen richtet sich nach dem Standort (Areal der Universität Zürich oder der ETH Zürich).

2. Andere Doppelprofessuren

- a. Bei wissenschaftlichen Publikationen von Doppelprofessuren müssen beide Hochschulen erwähnt werden.
- b. Die Universitäts- und Institutszugehörigkeit aller Beteiligten sollte klar ersichtlich sein. Bei der Nennung der Hochschule, welcher das Institut nicht angehört, wird das Departement der ETH Zürich oder die Fakultät der Universität Zürich angeführt.

Beispiel:

M.E. Schwab^{1,2} und B. Gähwiler, ¹Institut für Hirnforschung der Universität Zürich und ²Departement Biologie der ETH Zürich.

- c. Eine Doppelprofessur impliziert nicht, dass auch das Institut beiden Hochschulen angehört. Auf Institutsinformationen (z.B Briefpapier, Website) dürfen nur dann beide Hochschulen angeführt werden, wenn es sich tatsächlich um ein gemeinsames Institut der Universität Zürich und der ETH Zürich handelt.

3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2001 in Kraft.

Für die Leitung der Universität Zürich:

Der Rektor: Prof. Dr. H. Weder

Für die Leitung der ETH Zürich:

Der Präsident: Prof. Dr. O. Kübler

Zürich, 5. März 2001